

Zulassungsordnung für den trinationalen EUCOR-Masterstudiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Freiburg, Basel und Straßburg

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist jeweils der 15. Juni, für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Dezember. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum betreffenden Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet der Masterausschuss. Der Masterausschuss sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide; die Ablehnungsbescheide erteilt der Masterausschuss.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- a) das deutsche erste juristische Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert hat oder über einen vergleichbaren Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Masterausschuss;
 - b) die deutsche Sprache auf Muttersprachniveau und die französische Sprache auf Niveau B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen beherrscht oder die französische Sprache auf Muttersprachniveau beherrscht und über gute Deutschkenntnisse verfügt, die in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der vier Prüfungsbereiche) nachgewiesen werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- a) der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
 - b) eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums und das Transcript, aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung, falls die Urkunde weder in deutscher, französischer noch englischer Sprache vorliegt);
 - c) Nachweise über die Sprachkenntnisse anhand von Zeugnissen, Sprachtests oder benoteten Scheinen;
 - d) zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder französischer Sprache);
 - e) ein „Letter of Motivation“ (zwei Seiten in deutscher oder französischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudienganges dargelegt werden;
 - f) ein tabellarischer Lebenslauf („Curriculum Vitae“) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder französischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Juni bzw. 15. Dezember das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

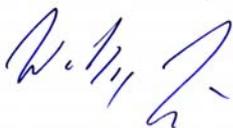
(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni bzw. 15. Dezember noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten) und eine Bestätigung über die Benotung der Staatsexamensarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Staatsexamensarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung des Masterausschusses vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(4) Die Bewerbung ist an den Koordinator/die Koordinatorin des trinationalen EUCOR-Masterstudiengangs Rechtswissenschaft der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Abweichend von der in §§ 1 und 4 angegebenen Bewerbungsfrist für das Wintersemester gilt für das Wintersemester 2007/2008 als Bewerbungsschluss die Frist 15. August 2007.

Freiburg, den 27. Juli 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor